

VANT- Stellungnahme – Anhörung Landtag 02.09.2008

Gesetz zur Änderung des Thüringer Wassergesetzes und anderer wasserrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrter Herr Staatssekretär,
der Verband für Angeln und Naturschutz, Thüringen e. V. bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

In wesentlichen Teilen hatten wir unsere Gedanken, wie hier dargestellt, bereits dem TMLNU am 15.02.2008 mitgeteilt.

Mit Blick auf die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie und der völlig unbefriedigenden und von uns Anglern auch erwarteten Ergebnisse des Fisch-Monitoring (Siehe Protokoll Nr. 13 TMLNU/Gewässerbeirat) darf man keine weitere Verschlechterung der Wassergüte zulassen.

Wie in diesen Tagen der Presse zu entnehmen war, stellen Wissenschaftler fest, dass in den Weltmeeren setzt 400 Todeszonen bestehen.

Das ist ein Drittel Zuwachs in 10 Jahren!

Verantwortlich dafür sind hauptsächlich die Düngemittel aus der Landwirtschaft, so die Wissenschaftler.

Sicher mögen die notwendigen Sparmaßnahmen die behördliche Kontrolle begrenzen, umso mehr darf im Interesse der WRRL- Zielerreichung der aufmerksamen Öffentlichkeit die Möglichkeit der Kontrolle nicht durch die Änderung (§ 78) entzogen werden. Die Einhaltung der Uferrandstreifen kann jeder Bürger kontrollieren, wogegen die Düngeverordnung, die nur manche Behörden und Landnutzer eventuell ausreichend kennen, führen zur Willkür, die erst bei Fischsterben usw. aufgedeckt wird. Bis heute wird schon die bestehende Regelung nicht konsequent angewendet.

Es sollten besser ausreichende Entschädigungslösungen geschaffen werden.

Denn diese sind ein Vielfaches „preiswerter“ als die heute schon absehbaren Sanktionen der EU.

Die Landwirte erhalten heute Unterlagen von der EU, in denen jeder Quadratmeter einschließlich Fruchtfolge präzise aufgezeigt werden.

Wieso soll da eine flächendeckende Kontrolle der Uferrandstreifen nicht gelingen?

In der Wasserrahmenrichtlinie geht es nicht nur um die Fische, sondern um die zukünftige Qualität des Grundwassers, was bekanntlich das Hauptanliegen der EU-Richtlinie ist.

Was der Gesetzgeber völlig missachtet, ist die Tatsache, dass nahezu an und in allen Oberflächenwasserkörpern nach FFH-R Anhang II, und V geschützte und streng geschützte Arten ein besonderes Schutzbedürfnis verlangen.

Wir fordern daher die derzeitige Rechtslage beizubehalten.

Die derzeitige Formulierung des § 78 ist deshalb aus den genannten Begründungen beizubehalten, weil darin alle notwendigen Maßgaben klar benannt sind.

Die angedachte neue Formulierung ist zu allgemein, breit und unübersichtlich auslegbar und damit eine Ziel führende Kontrolle nicht mehr möglich. Sehr viele in den Liegenschaftskatastern als Wege ausgewiesene Flächen an Gewässern, sind einfach in die landwirtschaftliche Nutzung einbezogen worden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Winter 2003 wurde durch den verhängnisvollen Erlass des TMLNU als „Lehre und Vorsorge aus dem Jahrtausendhochwasser August 2002 in Sachsen“ → 40% des Stauvolumens zu HW-Schutzzwecken in landwirtschaftlichen Stauanlagen abgesenkt, ohne Einzelfallprüfung und ohne Vorankündigung.

Es kamen lediglich lapidare Entschuldigungen, nachdem alles zu spät war.

Dadurch kam es

- zu Verlusten von ca. 30% (Nov.-Dez. 2003 fast 50 %) der Wasserfläche
- Rapide Verschlechterung der Wasserqualität
- Komplettes Absterben der Ufervegetation
- Jungfischverluste wahrscheinlich gesamter Jahrgang
- Abdrift von Aalen über den Grundablass
- Muschelsterben
- Rückgang der Wasservogelpopulation

Alle Anfragen und Argumente gegenüber TMLNU blieben ohne Auswirkung auf das Festhalten am harten Kurs.

Dieses steht im krassen Gegensatz zu der im §67 geforderten Herstellung und Erhaltung eines naturnahen Gewässerzustandes.

Zugesagte Einzelfallprüfungen und Rücknahme der Entscheidung wurden nicht durchgeführt.

Warum wird mit zweierlei Maß gemessen?

Thüringens wichtigster und größter Hochwasserspeicher, die Saalekaskade, braucht dagegen nur ca. 10% für den Hochwasserschutz freizuhalten. Wie passt das zusammen?

Wir fordern aus diesem Grunde bei der Festlegung der Überschwemmungsgebiete (§80) sowie unter Verweis auf § 88 (Gewässerschau) eine Regelung zur Einzelfallprüfung.

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, gestatten Sie noch folgende Bemerkungen:

Warum findet das Umweltschadensgesetz vom 10.05.07 (BGBl I 07.666), gültig ab 14.11.2007 keinen Eingang in diese Novelle.

Es fordert: Artikel 2 Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

(§ 22a wird in das WHG eingefügt)

„ § 22a Schäden an Gewässern

(1) Eine Schädigung der Gewässer im Sinn des [Umweltschadengesetzes](#) ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf

1. den ökologischen oder chemischen Zustand eines oberirdischen Gewässers oder Küstengewässers,
2. das ökologische Potential oder den chemischen Zustand eines künstlichen oder erheblich veränderten oberirdischen Gewässers oder Küstengewässers oder
3. den chemischen oder mengenmäßigen Zustand des Grundwassers hat.

Das Gesetz bittet die Verursacher von Umweltschäden zur Kasse!

Das will man doch in Thüringen nicht etwa verhindern oder auf die Lange Bank schieben?

Inzwischen wurde trotz großem Engagement der Lenkungsgruppe im TMLNU und im Thüringer Gewässerbeirat festgestellt, dass die Komponenten Durchgängigkeit und Fische der WRRL bis 2015 nicht erfüllt werden. Thüringen muss deshalb mit Sanktionen bis 790.000 €/Tag über Jahre rechnen.

Für uns völlig unverständlich ist, dass wiederum bei der Gesetzesänderung das Wasserhaushaltsgesetz nicht im Sinne der Umsetzung der WRRL Ziele in Landesrecht umgesetzt wird. Einerseits sichert das ThürWG nahezu bei jeder behördlichen Anordnung, wenn es denn überhaupt welche gibt im Sinne der WRRL Schadenersatz zu, was das WHG nicht verlangt.

Andererseits wird das Fehlen des § 15 WHG im Thüringer Gesetz (*in der EU nennt man das „Vertragsverletzung“*) vom wasserrechtlichen Vollzug zur Reaktivierung von Wasserkraftanlagen genutzt.

Und das ohne Auflagen für Fischtreppen usw. wegen angeblicher Altrechte, die nach WHG längst verfallen sind. Dadurch hat sich die Situation der Durchgängigkeit immer weiter verschlechtert.

Siehe auch Protokoll Nr. 15 Thüringer Gewässerbeirat. Die Landtagsabgeordneten Frau Stauche, Frau Becker und Herr Kummer haben von uns dazu Hintergrundmaterial mit Auszügen der WG's Sachsen und Sachsen Anhalt erhalten.

Wenn wir beispielsweise versuchen die Wasserkraftbetreiber für den Einbau von Kraftwerksrechen < 20mm im Sinne der WRRL zu überzeugen, kommt aus Weimar „Gesetz ist Gesetz“, obwohl da „höchstens 20mm“ steht.

Oder es werden neue Wasserkraftanlagen genehmigt, die nicht einmal einen Fischabstieg vorsehen und wenn wir Beschwerde und Klage einreichen, erteilt die Behörde einen rechtswidrigen „Sofortvollzug! Den bekanntlich das Gericht zurückgewiesen hat.

Wir müssen uns schon die Frage stellen, auf welcher Seite steht das Weimarer Amt?

Aber die Bundesregierung ist bei den Regelungen im EEG zur kleinen Wasserkraft nicht besser.

Bei der Vergütung des Stroms aus kleinen Wasserkraftanlagen kam es zu Mitnahmeeffekten in nicht unerheblicher Höhe. Es können durchaus Millionenbeträge „mitgenommen“ werden. (*Zitat aus einem Brief Umweltausschusses Bundestag*) Es existieren auch in der neuen Novelle keine qualifizierten Festlegungen! Die Zerstörung der Flüsse durch immer neue Wasserkraftwerke geht vom Bund großzügig gefördert auf höherem Niveau weiter.

Inhaltlich stimmen wir den schriftlichen Stellungnahmen von BUND und NABU voll zu.

Wir hoffen, dass unsere schwerwiegenden Bedenken Gehör finden und der Gesetzentwurf einer gründlichen Aktualisierung und Überarbeitung im Sinne der Umwelt unterzogen wird.

Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit!

Gerhard Kemmler